



Datum: 11.04.2016

GÜNTHER DOBRAUZ-
SALDAPENNA

REGULIERUNGSPROJEKTE FIDLEG UND FINIG – STAND DER DINGE UND AUSBLICK

Am 4. November 2015 veröffentlichte der Bundesrat die Botschaft samt Entwürfen zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG). Die Vorlagen sollen das Schweizer Finanzmarktrecht im Einklang mit internationalen Standards und europäischen Normen modernisieren. Dennoch ist die Vorlage umstritten und Gegenstand diverser politischer Kontroversen.

Überblick zum Inhalt der Vorlagen. Das FIDLEG dient vorrangig der Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen und der Verbesserung des Kundenschutzes. Mit dieser Vorlage sollen in Anlehnung an prominente europäische Vorbilder (insbesondere *Markets in Financial Instruments Directive*, *MiFID*, und *MiFID II*) einheitliche Regeln über die Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten eingeführt werden. In persönlicher Hinsicht gelten die Regeln sektorübergreifend für alle Personen, die funktional betrachtet als «Finanzdienstleister» qualifiziert werden. Kern der aufsichtsrechtlichen Verhaltensregeln sind Informationspflichten sowie Erkundigungspflichten. Entsprechend müssen Kunden hinreichende Informationen zum Finanzdienstleister und der angebotenen Finanzdienstleistung bzw. dem Finanzinstrument erhalten. Wenn Finanzdienstleister Kunden beraten oder deren Vermögen verwalten, müssen ausserdem die Kenntnisse, Erfahrungen, finanziellen Verhältnisse und Anlageziele dieser Kunden berücksichtigt werden. Werden Effekten öffentlich angeboten oder an einem Handelsplatz gehandelt, muss grundsätzlich neu ein Prospekt veröffentlicht werden. Schliesslich enthält das FIDLEG eine Reihe von prozessualen Vorschriften, die den Kunden die Durchsetzung ihrer Ansprüche erleichtern sollen. Entsprechend soll eine Kostenregelung eingeführt werden, welche das Prozesskostenrisiko der Kunden bei Zivilprozessen gegen Finanzdienstleister reduziert.

Mit dem FINIG soll für Vermögensverwalter, welche die gewerbmässige Vermögensverwaltung für Dritte betreiben,

ein einheitlicher Aufsichtsrahmen geschaffen werden. Das FINIG sieht dabei eine sogenannte Bewilligungskaskade vor,



GÜNTHER DOBRAUZ-
SALDAPENNA,
DR. IUR., MBA, PARTNER,
LEITER LEGAL FS
REGULATORY &
COMPLIANCE SERVICES,
PWC, ZÜRICH

wonach die höhere Bewilligungsform (z. B. Bank) auch die

«Mit einer materiellen Beratung der Vorlagen im Parlament kann in naher Zukunft gerechnet werden.»

darunter liegende Bewilligungsform mit umfasst (z. B. Wertpapierhaus). Als Vermögensverwalter im Sinne des FINIG gelten zunächst die aktuell bereits im Kollektivanlagen-gesetz (KAG) bzw. dem Börsengesetz (BEHG) geregelten Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und Effektenhändler (neu «Wertpapierhäuser»). Ein bemerkenswertes Novum ist die Regulierung der Vermögensverwalter von Vermögenswerten von Vorsorgeeinrichtungen, der Vermögensverwalter individueller Kundenvermögen («externe Vermögensverwalter») sowie der Trustees. Die Aufsicht über Verwalter individueller Kundenvermögen und Trustees erfolgt nicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finma), sondern durch eine von dieser beaufsichtigte unabhängige Aufsichtsorganisation. Banken werden – obschon mitunter auch mit Vermögensverwaltung befasst – in systemwidriger Weise nicht durch das FINIG erfasst, sondern nach wie vor durch das Bankengesetz (BankG) geregelt.

Status quo und Ausblick. Die Botschaft samt Gesetzesentwürfen zu FINIG und FIDLEG wurde am 4. November 2015 veröffentlicht bzw. an das Parlament überwiesen. Der Ständerat behandelt die Vorlagen als Erstrat. Die *Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S)* wird die Entwürfe FINIG und FIDLEG voraussichtlich in der kommenden Aprilsitzung be-



Datum: 11.04.2016

raten. Die Vorlagen wurden am 17. Februar 2016 einstweilen informell an das Eidg. Finanzdepartement (EFD) zurückgewiesen, weil die Regulierung der Versicherer und Vermögensverwalter individueller Kundenvermögen geklärt und u. U. vereinfacht werden soll. Immerhin wurde die Vorlage durch die WAK-S aber nicht formell an den Bundesrat zurückgewiesen; mit einer materiellen Beratung der Vorlagen im Parlament kann also in naher Zukunft gerechnet werden. Wann und in welcher Form die Vorlagen in Kraft treten werden, bleibt vorerst ungewiss. ■